



SCHAFBRÜCKMÜHLER FISCHER e.V.

## MITGLIEDERINFORMATION

Sehr geehrtes Vereinsmitglied,

in diesem Informationsblatt sind die wichtigsten Rechte und Pflichten unserer Mitglieder, die sich aus der aktuell gültigen Satzung, der aktuellen Geschäftsordnung sowie der, in der den letzten Jahren von der Mitgliederversammlung und der Vorstandschaft getroffenen, Regelungen zusammengefasst.

1. Die Erlaubnisscheine zur Fischereiausübung werden in der Jahreshauptversammlung, die jährlich am Jahresanfang stattfindet, ausgegeben. Ersatztermine zur weiteren Ausgabe werden hier bekannt gegeben. Sollen Sie zu den bekannt gegebenen Ersatzterminen keine Zeit haben, kann der Erwerb einer Jahreskarte nicht mehr garantiert werden. Die Aufnahmegebühr wird in diesem Fall jedoch nicht zurückerstattet.
2. Die Ausgabe setzt grundsätzlich voraus, dass das **Fangbuch und die Arbeitsliste** des Vorjahres bis 31.12. beim Vorstand/Gewässerwart abgegeben oder in den Briefkasten des Vereins am Lagerhaus an der Mühlwiese eingeworfen wurde.
3. Die Fischwasserstrecke des Vereins in der Schwarzen Laber beginnt unterhalb des Wehres beim Anwesen Bauer in Eisenhammer und reicht bis zum Wehr Türklmühle.
4. **Die ausgeschilderten Fischwassergrenzen und Schonbereiche (hinter den Wehren in Eisenhammer und Hartlmühle) sind zu beachten!**
5. Erlaubt ist das Fischen mit zwei Handangeln.
6. Jugendfischer dürfen nur mit einer Handangel fischen. Es dürfen jedoch nur maximal 4 Angeln verwendet werden (z.B. Hat ein fischereiberechtigter Erwachsener drei fischereiberechtigte Jugendfischer dabei, dann kann der Erwachsene nur noch mit einer Angel fischen).
7. Die Angelsaison beginnt am 01. Mai und endet am 30. September des Jahres. **An 30 genehmigten Fangtagen sind pro Jahr 22 Salmoniden frei. Pro Fangtag dürfen je 2 Karpfen und 2 Salmoniden entnommen werden.**
8. Bei Einsatz von Spinnern zum Fang von Salmoniden ist die Verwendung von Einzelhaken ausdrücklich gewünscht.
9. Vom Ende der Angelsaison bis zu Ausgabe der neuen Erlaubnisscheine darf nur noch auf Hecht und Rutte geangelt werden. Beim Fischen auf Hecht ist gem. FV Oberpfalz ein Köder ab min. 15 cm Länge zu benutzen.
10. Vom Termin des Fischbesatzes bis zum Saisonstart am 01. Mai soll, zum Schutz der Besatzfische, nicht geangelt werden.
11. Es ist zwingend vorgeschrieben, eine Fangliste zu führen. Diese ist vor Angelbeginn mit dem Datum des Angeltags zu versehen.
12. Fischeingeweide dürfen nicht in das Gewässer geworfen werden. (Verbreitung von Fischkrankheiten, Parasiten). Beobachtungen, die erkennen lassen, dass der Fischbestand gefährdet ist, sind dem Vorstand des Vereins zu melden.
13. Fische, die das Schonmaß noch nicht erreicht oder Schonzeit haben, sind schonend zu behandeln und unverzüglich zurückzusetzen. **Die geltenden erweiterten Schonzeiten- und Schonmaße sind auf den Erlaubnisscheinen abgedruckt.** Des Weiteren gelten die gesetzlichen Bestimmungen gemäß BayFiG, AVBayFiG und VwVFiR.



## SCHAFBRÜCKMÜHLER FISCHER e.V.

14. **Laut §17 Abs.2b Tierschutzgesetz ist das Fischen mit lebendem Köderfisch verboten.**
15. Beim Fischen ist die auf dem aufgedruckte Fangbeschränkung zu beachten. Beim erstmaligen groben Verstoß gegen die Fangordnung oder gegen fischereirechtliche Bestimmungen erfolgt eine schriftliche Abmahnung durch den Vorstand. Ein wiederholter Verstoß wird mit dem Entzug des Fischereierlaubnisscheines geahndet.
16. Bei Veranstaltungen des Vereins (Bürgerfest, Aufbau für das Fischerfest und während des Fischerfestes) ist das Fischen generell untersagt.
17. Der Angler hat sein Fahrzeug am Fischwasser so zu parken, dass er niemanden behindert und nicht in den Wiesen und Feldern der angrenzenden Landwirte steht. Selbstverständlich ist der Angelplatz wieder sauber zu verlassen.
18. Zusätzlich zur Jahreshauptversammlung am Jahresbeginn findet noch eine Mitgliederversammlung statt, in der die Arbeitseinteilung für die Vereinsveranstaltungen festgelegt wird. Die Jahresplanung für anstehenden Arbeiten liegt dem Fischereierlaubnisschein bei.
19. Erwartet wird eine rege Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins wie z.B. Anfischen am 01. Mai, Hegefischen, Arbeitseinsätzen und Teilnahme an anderen Vereinsfeiern (z.B. Johannesfeuer, Kesselfleischessen u.a.)
20. An Ostern und Weihnachten werden vom Verein geräucherte Forellen angeboten, die jedes Mitglied, nach Vorbestellung, käuflich erwerben kann.
21. Ebenso können ab 15.03. bis 30.09., **nach Anmeldung bei den Weiherwarten**, frische Forellen in unserer Weiheranlage bei Eisenhammer gefangen und gekauft werden. Zuständig hierfür sind die Weiherwarte.
22. Der Verein hat auch verschiedene Vereinskleidung (Softshell-Jacke, Hemd, Polo-Shirt und Kappe) anzubieten welche über die Vorstandschaft bestellt werden können.
23. Für alle Vereinsmitglieder besteht, begrenzt, die Möglichkeit zum Erwerb von Tagesfischereischein. Bitte beachten Sie, dass der Erlaubnisschein für einen Gastfischer nur in Begleitung eines aktiven oder passiven Vereinsmitglieds gültig ist. Für jedes Vereinsmitglied können pro Tag maximal 2 und bis 31.08. d.J. maximal 5 Erlaubnisscheine ausgegeben werden. Danach können vorhandene Restkarten ohne Limitierung erworben werden.
24. Die aktuelle Satzung und die Geschäftsordnung des Vereins kann bei der Vorstandschaft angefragt werden.
25. Die Beiträge und Gebühren können der aktuellen Gebührenliste entnommen werden.

Für weitere Fragen steht Ihnen die Vorstandschaft gerne mit Rat zur Seite.

### Kontaktdaten:

Johann Weschenfelder  
1. Vorsitzender  
Tel. 0160-6320889

Matthias Brünsteiner  
2. Vorsitzender  
Tel. 0171-6439454

Norbert Lang  
Gewässerwart  
Tel. 0160-1555516

Weitere interessante Neuigkeiten entnehmen sie laufend unserer Homepage:

[www.schafbruckmuehler-fischer.de](http://www.schafbruckmuehler-fischer.de)

Schafbrückmühler Fischer e.V.

Stand: 01.01.2023